

Sitzungsvorlage

Datum: 08.11.2023
Drucksache Nr.: **23/0479**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	05.12.2023	öffentlich / Vorberatung
Rat	07.12.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2024 wie folgt:

1. § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- dem Anliegerverkehr dient, **4,00 Euro,**
- dem innerörtlichen Verkehr dient, **2,22 Euro,**
- dem überörtlichen Verkehr dient, **2,00 Euro.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

2. Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund der vom Kostenrechner des Fachbereiches 2 erstellten Gebührenbedarfsberechnung ergeben sich für die Straßenreinigung neue Gebührensätze.

Die neu ermittelten Gebührensätze werden nach Beschluss in die Satzung übernommen und fristgemäß veröffentlicht.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.